

#### **4. Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes (08/GE 24/336)**

##### **Eintreten**

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: André Schlatter, Amriswil (Präsident); Kurt Baumann, Sirnach; Max Brunner, Weinfelden; Martin Klöti, Arbon; Roland Kuttruff, Tobel; Hermann Lei, Frauenfeld; Dr. Marlies Näf, Arbon; Regina Rüetschi, Frauenfeld; Turi Schallenberg, Bürglen; Luzi Schmid, Arbon; Walter Schönholzer, Neukirch a.d. Thur; Dr. Regula Streckeisen, Romanshorn; Christa Thorner, Frauenfeld; Daniel Vetterli, Rheinklingen; Ruedi Zbinden, Mettlen.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Claudius Graf, Chef DJS; lic. iur. Stephan Felber, Generalsekretär DJS; lic. iur. Kurt Knecht, Generalsekretär-Stv. DJS (Protokoll).

Die Kommission behandelte die beiden Vorlagen in insgesamt sechs Sitzungen und dankt dem Departementschef und den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Begleitung der Verhandlungen und die sachdienlichen Informationen.

Die Kommission

- ist einstimmig und ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten;
- hat sich in fünf Sitzungen mit der Vorlage befasst und hat diverse Änderungen am regierungsrätlichen Entwurf vorgenommen;
- hat die Kommissionsfassung in der Schlussabstimmung einstimmig mit 13 Ja-Stimmen gutgeheissen, wobei zwei Kommissionsmitglieder an der letzten Sitzung entschuldigt waren.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorgängig sind die entsprechenden kantonalen Gesetze und die Übergangsmodalitäten so zu regeln, dass auch über ein allfälliges Referendum vorgängig entschieden werden kann. Die Kommission hat beide Vorlagen an insgesamt sechs Sitzungen beraten, was zu ungefähr 180 Seiten an Protokollen führte. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird in den Art. 360 bis 454 Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt und führt zu zahlreichen Anpassungen im ZGB und anderen Gesetzen. Die Materie ist äusserst umfangreich, was sich entsprechend auf die Anpassungsgesetzgebung im Kanton auswirkt. Die Botschaft zur Gesetzesänderung auf Stufe Bund datiert vom 28. Juni 2006 (06.063; BBI 2006 7001

ff.) und umfasst mit Anhängen 138 Seiten. Vertiefend mit der neu zu bildenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde setzen sich Vogel/Wider, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 1/2010, Seiten 5 bis 20, auseinander.

Anders verhält es sich mit der zweiten Vorlage, der Vorlage betreffend die Einführung der Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte, welche ausschliesslich nach kantonalem Recht beurteilt werden kann.

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 eine umfangreiche Änderung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht mit tiefgreifenden Veränderungen verabschiedet, welche 100-jähriges bestehendes Recht ablöst und auf den 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Dies führt zu einer ebenfalls umfangreichen Umsetzungs-Gesetzgebung auf Stufe Kanton. Das neue Bundesrecht verfolgt hauptsächlich drei Ziele:

- Förderung des Selbstbestimmungsrechtes von Personen;
- Ausbau des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Unterbringung (vormals "fürsorgerischer Freiheitsentzug", FFE);
- Konzentration der Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bei einer Fachbehörde.

Auf Stufe Kanton schlägt der Regierungsrat die Schaffung von fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in den bestehenden Bezirken als fachlich ausgerichtete Verwaltungsbehörden mit Gerichtsqualität vor. Die Konzentration der KESB im Bezirk hat eine Entflechtung von den Berufsbeistandschaften zur Folge, die heute entweder bei den Politischen Gemeinden angesiedelt oder in Zweckverbänden oder Vereinen für mehrere Politische Gemeinden tätig sind.

Bei der Diskussion der Behördenstruktur muss beachtet werden, dass die neuen KESB ein Mindest-Mengengerüst an künftigen Fällen zu behandeln haben sollten, was bei den neuen Bezirken mit ungefähr 50'000 Einwohnern gerade erfüllt sein wird (vergleiche Vogel/Wider, ZKE 1/2010, 3. Seite 10). Allerdings werden die neuen KESB aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen für weit mehr Geschäfte zuständig sein als die bisherigen Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden, weil Entscheidkompetenzen von den Gerichten und von den Departementen (DJS und DFS) auf die KESB übergehen. Gegenüber der Tätigkeit der bisherigen Vormundschaftsbehörden ergibt sich eine quantitative Erweiterung von ca. 15 % bis 20 % (Vogel/Wider, Seite 12). Mit dem neuen Recht sind auch tiefgreifende qualitative Veränderungen verbunden: Professionalität, Interdisziplinarität, anspruchsvollere Verfahren, materielle Erneuerungen im Kinderschutz, vermehrter Einbezug von betroffenen Erwachsenen und Kindern, massgeschneiderte Massnahmen etc. sind hier einige Stichworte.

Mit der Vorlage umgesetzt werden soll zudem der mit der Motion Senn verabschiedete Auftrag zur Schaffung einer kantonalen Pflegekinder-Fachstelle.

Die Finanzierung der KESB und der kantonalen Pflegekinder-Fachstelle soll Sache des Kantons sein, während die Finanzierung der Berufsbeistandschaften der jeweiligen Poli-

tischen Gemeinde beziehungsweise den betreffenden Zweckverbänden oder Vereinen obliegen wird.

Die Vorlage soll noch im Jahr 2011 vom Grossen Rat behandelt werden, damit die umfangreichen Umsetzungsarbeiten, so zum Beispiel Bestellung der Behörden, Fallübergaben, Bereitstellung von Büroräumlichkeiten etc., im Jahr 2012 erfolgen können.

Beim Eintreten wurden in der Kommission insbesondere folgende Themenbereiche diskutiert:

- Welches ist das passende Wahlgremium für die KESB beziehungsweise für die Berufsbeistandschaften?
- Anzahl der KESB, personelle Dotation der KESB und räumliche Organisation der Berufsbeistandschaften;
- Abgrenzungen der bisherigen Tätigkeiten im Vormundschaftssekretariat zu den Kompetenzen der KESB als Kollegialbehörde beziehungsweise dem einzelnen Mitglied der KESB;
- Möglichkeit für qualifizierte Laien mit ausgewiesener Erfahrung, neben den bundesrechtlich vorgeschriebenen Fachleuten Mitglied in der KESB zu sein;
- Vertretung der Gemeinden bei den Beratungen der KESB und Vernetzung der KESB mit Politischen und Schulgemeinden;
- selbständige Organisation der KESB oder Angliederung bei den Bezirksgerichten;
- finanzielle Auswirkung der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben auf Kanton und Gemeinden.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und wurde einstimmig befürwortet.

**Präsident:** Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Ich kann mich beim Eintreten kurz fassen, da Sie einen ausführlichen Kommissionsbericht erhalten haben. Bitte bedenken Sie bei der nachfolgenden Diskussion und auch bei der Detailberatung, dass der Bund das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Bereichen des heutigen Vormundschaftsrechtes oder des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes neu legiferiert hat. Damit wird die praktisch unveränderte Fassung des ZGB, welches 1912 erlassen wurde, nach 101 Jahren in ein neues Gesetz überführt. Bedenken Sie auch, dass es nicht darum gehen kann, dass wir Dinge, welche der Bund entschieden hat, hier kritisieren müssen. Das ist nicht unsere Aufgabe. Wir haben lediglich die Aufgabe, eine adaptierte Gesetzgebung auf Stufe Kanton zu beraten. Man kann solche Gesetzesberatungen von zwei Seiten angehen. Eine Seite ist jene, dass wir beispielsweise zuerst die Mittel bestimmen und nachher den Auftrag definieren. So hat es uns der Bund bei den Diskussionen über die Schweizer Armee vorgemacht. Es wäre meines Erachtens aber zielführender, wenn wir bei der Beratung dieses Gesetzes zuerst über die Aufgaben diskutieren

und diese definieren und anschliessend die Mittel dazu bestimmen. Ich hoffe, dass dem die zahlreichen Anträge Rechnung tragen. Wir führen keine Budgetdebatte, sondern eine Debatte über die Anpassung eines Gesetzes.

**Baumann, SVP:** Die SVP-Fraktion hat sich intensiv mit der Vorlage für das neue Vormundschaftsrecht befasst. Wir stellen fest, dass die Vorlage umfangreich und komplex ist. Rund hundert Artikel im ZGB wurden grundlegend erneuert und zahlreiche Ausführungsbestimmungen sind neu erlassen worden. Dies erklärt den grösseren Anpassungsbedarf im Einführungsgesetz zum ZGB. Wir sind deshalb über den Zeitdruck erstaunt, welchen der Bund den Kantonen auferlegt. Der Bundesrat hat am 12. Januar 2011 die Inkraftsetzung des neuen ZGB auf den 1. Januar 2013 beschlossen. Damit bleibt für den Erlass der Grundlagen und vor allem auch für den Aufbau der neuen Organisationen im Kanton wenig Zeit. Die neuen Organisationsformen haben grosse Auswirkungen auf unsere bestehenden Behörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vormundschafswesen. Wir stellen fest, dass die Arbeit in der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) umfangreicher wird und eine grössere Verantwortung hat als die heutige Vormundschaftsbehörde. Als Präsident einer Vormundschaftsbehörde habe ich grundsätzlich Verständnis für die Revision. Wir stellen eine starke Zunahme der Fallzahlen fest. Die gesellschaftlichen Verwerfungen sind gerade in dieser Behörde sehr stark erkennbar. Die Vormundschaftsbehörde in der heutigen Form, in der Regel durch den Gemeinderat gebildet, ist auf professionelle Unterstützung des Sekretariates mehr denn je angewiesen. Die SVP-Fraktion erkennt diese Trends durchaus. Wir sind trotzdem der Meinung, dass die Umsetzung im Kanton Thurgau mit Augenmass zu erfolgen hat, beispielsweise wenn es darum geht, die Anforderungen an die Mitglieder einer neuen Behörde festzulegen. Augenmass ist auch mit Blick auf die Kosten der neuen Behördenstrukturen gefordert. Unseres Erachtens ist die vorgesehene Anzahl Stellen zu hoch, insbesondere jene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates in den neuen KESB. Die Aufgaben im neuen Erwachsenen- und Kinderschutzbereich wird neu als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden gelöst. Die Berufsbeistandschaften der Gemeinden sind auf eine gute Zusammenarbeit ihrer neuen kantonalen vorgesetzten Behörde angewiesen. Eine Organisation mit kurzen Wegen erscheint der grossen Mehrheit der Fraktion wichtig. Wir begrüssen deshalb die bezirksweise Organisation der KESB und lehnen eine Reduktion auf drei Behörden mehrheitlich ab. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten. In der Detailberatung werden aus unserer Fraktion einige Anträge folgen. Die SVP-Fraktion war schon bei der Beratung der Motion Senn zur neuen Pflegekinderfachstelle kritisch eingestellt. Daran hat sich auch mit der vorliegenden Fassung nichts geändert. Hier werden Anträge folgen. Es werden auch mehrere Anträge zu § 16 gestellt. Sie betreffen die Wahl, die Stellung und die Organisation der neuen KESB. Hier möchten wir den Grossen Rat vom bereits erwähnten Augenmass überzeugen. Wir fordern auch Augenmass bei der Einreihung der neuen Funktionen in der Be-

soldungsverordnung. Unsere Fraktion wird auch hier einen Antrag stellen. Der Thurgau verfügt im Vormundschaftsbereich über etliche kompetente Fachleute. Diese leisten heute hervorragende Arbeit und sie kennen die Verhältnisse und die Strukturen in unserem Kanton. Mit Besorgnis stelle ich ein zunehmendes Risiko fest, diese wertvollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Nachbarkantone zu verlieren. Ich bitte den zuständigen Regierungsrat deshalb, die Rekrutierung für die neue Behörde rasch einzuleiten und ein klares Signal zu geben. Es liegt heute in der 1. Lesung an uns, dem Regierungsrat ein starkes Signal über die Form und die Organisation des neuen KESB zu geben, auch im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aller Klienten in diesem Bereich.

**Rüetschi, GP:** Die GP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Wir behalten uns vor, einzelne Änderungsanträge zu unterstützen. Wir stimmen dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates zur Wahl der neuen Behördenmitglieder der KESB zu. Wir lehnen eine Wahl durch die Justizkommission oder den Grossen Rat ab. Es handelt sich um eine professionelle Fachbehörde, welche nicht politisch nach Parteiquoten zusammengesetzt werden darf. Ein kleiner Teil unserer Fraktion unterstützt auch die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagene Bildung von fünf KESB. Innerhalb der Bezirksgrenzen kann gewährleistet werden, dass kurze Wege zu den Gemeinden und sonstigen Strukturen wie beispielsweise Jugend- oder Familienberatungen bestehen. Eine Zusammenarbeit ist so besser möglich, denn die neuen KESB müssen die Berufsbeistandschaft, das heisst, die ehemaligen Amtsvormundschaften, instruieren, beraten und unterstützen. Unser Kanton hat fünf Bezirke. Eine weitere neue Unterteilung ist unseres Erachtens nicht sinnvoll. Ausserdem wird eine grosse Arbeit auf die KESB zukommen. Sie müssen jede Massnahme im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht überprüfen und mit Betroffenen Gespräche führen. Betreffend die Mitgliederzahlen der einzelnen KESB sind wir uns in der Fraktion einig, dass mindestens fünf Mitglieder zwingend sind. Die KESB muss 24 Stunden erreichbar sein. Das geht nur mit genügend Personal. Wir brauchen eine breite, berufliche Zusammensetzung und eine ausgewogene Geschlechterverteilung. Auch könnte man mit mindestens fünf Mitgliedern in zwei Kammern arbeiten. Die Bildung der neuen Pflegekinderfachstelle begrüssen wir ausdrücklich. Es braucht unbedingt eine kantonale Fachstelle, welche seriöse Abklärungen und Vermittlungen von Pflegekinderplätzen durchführt und die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen sicherstellt. Bevor Kinder fremdplatziert werden, ist eine sorgfältige Abklärung der Pflegeplätze aus den bereits vor zwei Jahren in diesem Rat diskutierten Gründen absolut notwendig. Damals wurde die Motion Senn, welche die Schaffung einer solchen Pflegekinderfachstelle forderte, mit 59:55 Stimmen erheblich erklärt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf hat der Regierungsrat meines Erachtens dem damaligen und heute noch dringlichen Auftrag der Mehrheit des Rates entsprochen. Wir sind uns betreffend die Neubildung der Berufsbeistandschaften nur innerhalb der Bezirksgrenzen nicht ganz einig. Nach Erachten eines Teils unserer Fraktion sollten wir bestehende, gut funktionierende und bezirksüber-

greifende Amtsvormundschaften nicht unnötig zerstören. Wichtig ist, dass diese professionell arbeiten können. Da könnten wir auf die genannten Körperschaften zurückgreifen. Andererseits ist es an einigen Orten zwingend, neue Organisationen innerhalb der Bezirke zu bilden, um dem Anspruch der Professionalität gerecht zu werden.

**Walter Schönholzer**, FDP: An insgesamt sechs Kommissionssitzungen wurde sehr intensiv um den Inhalt dieser wichtigen Vorlage gerungen. Das Resultat lässt sich sehen. Es stellt den Schutz von Kindern und Erwachsenen ins Zentrum. Die departementinterne Projektgruppe unter der Leitung von Kurt Knecht hat dieses Geschäft sehr gut vorbereitet. Dafür gebührt ihm und dem ganzen Team ein herzlicher Dank. Es bestehen noch Differenzen bei ein paar Paragraphen. Dabei geht es meist um organisatorische Elemente und nicht um den Schutz der bedürftigen Menschen an sich. Wir dürfen aber die Fachlichkeit und auch die Kosten nicht aus den Augen verlieren. Das neue Erwachsenenschutzrecht kommt einem legislativen Umsturz gleich. Es löst im ZGB das Vormundschaftsrecht ab, welches seit seiner Einführung vor knapp hundert Jahren nahezu unverändert geblieben ist. Die von Laien besetzten Vormundschaftsbehörden, im Kanton Thurgau deren 79, sollen von professionalisierten KESB abgelöst werden. Die FDP-Fraktion begrüsst eine Professionalisierung der Behörden, denn unsere Gesellschaft hat sich in den letzten hundert Jahren derart grundlegend verändert, dass die heutigen Behörden tatsächlich oft an die Grenzen des Zumutbaren gelangen. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2013 vorgesehen. Die kantonale Organisation muss bis zu diesem Zeitpunkt festgelegt, die Gesetze verabschiedet, die Behörden gewählt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt sein. Ein enormer Zeitdruck für eine so komplexe Vorlage. Ich hätte mir gewünscht, dass die Kantone und vor allem auch die Gemeinden etwas mehr Zeit für die Umsetzung gehabt hätten. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten. Es werden allenfalls Anträge folgen.

**Kuttruff**, CVP/GLP: Bei dieser Vorlage handelt es sich um den Umsetzungsvorschlag geänderten Bundesrechtes. Der durch den Bund verursachte Zeitdruck dient der Sache eher wenig. Trotzdem muss das Geschäft in den vorgegebenen Terminen umgesetzt werden. Als Vertreter des Verbandes Thurgauer Gemeinden war ich bereits in der Arbeitsgruppe dabei, welche vorgängig die Grundlagen zu diesem Geschäft erarbeitet hat. Die verschiedenen Möglichkeiten der Umsetzung sind in dieser Arbeitsgruppe wie auch in der vorberatenden Kommission bereits ausführlich behandelt worden. Meines Erachtens wurde der Bereich "Schule" zu wenig beachtet. Auch wenn die Schulen in der geplanten Umsetzung nicht direkt tangiert sind, so ist es eine Tatsache, dass zahlreiche Fälle unter Einbezug der Schulen bearbeitet und gelöst werden müssen. Man könnte durchaus zum Schluss kommen, dass unsere Schulen aufgrund dieser Einstufung eine heile Welt sind und alle Vormundschaftsthemen nur ausserhalb der Schulen stattfinden. Die Realität zeigt jedoch ein anderes Bild. Ist das bereits ein Zeichen dafür, dass die Nä-

he zur Bevölkerung beziehungsweise zu den Problemen viel geringer sein wird und dass Massnahmen, zumindest teilweise, ohne die Erfahrung vor Ort beschlossen werden? Es wird bei der Umsetzung des neuen Rechtes wichtig sein, dass das vorhandene Wissen der heutigen Organisationen nicht verloren geht. Dies wird sicher einigen Zeitaufwand erfordern. Durch die geplante neue Einteilung werden in einzelnen Gemeinden Änderungen bei den heutigen Mandaten nötig sein. So zum Beispiel, wenn durch die klare Trennung an den Bezirksgrenzen eine Gemeinde von einer bestehenden Organisation beziehungsweise einem Zweckverband für Amtsvormundschaft in eine andere Organisation und damit ein Mandat zu einem anderen Vormund wechseln wird. Für diese Fälle wird es wichtig sein, dass die Übergangsfrist genützt werden kann. Die heutige Nähe der Spruchkörper zu den betroffenen Personen ist sehr wertvoll und hat in manchen Fällen zu sinnvollen Lösungen beigetragen. In vielen Situationen sind die Geschichten hinter den sicht- und spürbaren Auswirkungen für lösungsorientierte Entscheide massgebend. Da wird es wichtig sein, diese Nähe zu erhalten und zu pflegen, trotz der eher entfernten Organisation der geplanten KESB. Die Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion unterstützt den Kommissionsvorschlag, pro Bezirk eine KESB zu installieren. Ausser einigen Grundkosten gibt es kaum eine Begründung, weshalb schon bei der ersten Möglichkeit nach der Reorganisation der Bezirke eine Abweichung auf drei Standorte beschlossen werden soll. Der Vorschlag für die Wahl der Mitglieder der KESB durch die Justizkommission scheint nach den inzwischen vorliegenden Informationen und den geführten Diskussionen eine schlechte oder nicht realisierbare Lösung zu sein. In der Detailberatung werden sicher Anträge gestellt, dass die KESB durch den Regierungsrat gewählt wird. Diese müssten unseres Erachtens unterstützt werden. Kurzfristig wichtiger als der Wahlmodus wird die Tatsache sein, dass möglichst rasch mit der Suche nach geeigneten Leuten begonnen wird. Die zahlreichen Stellenausschreibungen unserer Nachbarkantone signalisieren den grossen Bedarf an guten Fachkräften. Die Gebietsbeschränkung der Berufsbeistandschaften auf die Bezirksgrenzen wird von einer Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion unterstützt. Wenn auch am Anfang ein gewisser Mehraufwand anfallen wird, da einzelne Mandate und Zuständigkeiten ändern, so werden doch die klare Zuständigkeit, die regelmässige Zusammenarbeit und auch die Kenntnisse vor Ort eine bessere Qualität ermöglichen. Es ist unbestritten, dass sich die Trennung zwischen Spruchkörper und Vollzug auf die Finanzen auswirken wird. Die Gefahr, dass dadurch schneller teure Massnahmen entschieden werden, scheint ebenfalls klar zu sein. Es ist zwar nachvollziehbar, aber nicht gut, dass mit der heutigen Organisation die nachfolgenden hohen Kosten teilweise Einfluss auf die Entscheide hatten und in einzelnen Fällen Massnahmen aus finanziellen Gründen nicht oder reduziert verfügt wurden. Da wird sicher etwas Besserung erfolgen. In Zukunft wird es wichtig sein, dass die Kosten trotz der Trennung der beiden Ebenen mitberücksichtigt werden. Was mehr kostet ist nicht immer auch besser. Es wird sehr wichtig sein, dass wir die Entwicklung beachten. Auch wenn dazu kaum eine gesetzliche Regelung möglich sein wird, ist es wichtig, mit einer Art

"Monitoring" die Entwicklung laufend zu begleiten und wenn nötig in späteren Jahren korrigierend einzuwirken. Trotz oder gerade wegen den einzelnen erwähnten Bedenken ist die CVP/GLP-Fraktion einstimmig für Eintreten.

**Thorner, SP:** Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Am 1. Januar 2013 wird das neue Erwachsenenschutzrecht das Vormundschaftsrecht ablösen. Die Mitglieder der Vormundschaftspräsidien, von denen einige im Saal anwesend sind, werden als politisch gewählte Laiengremien eine grosse Verantwortung abgeben. Ich mache das nicht sehr gerne. Diese amtliche Tätigkeit ist mir in den letzten zehn Jahren sehr ans Herz gewachsen. Als Vormundschaftsbehörde sind wir am Puls der Probleme unserer Gesellschaft, welche sich radikal geändert hat. Es ist richtig, dass in Zukunft interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden für die einschneidenden Entscheidungen zuständig sind. Die bedeutendste Reform des Familienrechts seit hundert Jahren, welche auf Bundesebene seit Beginn über neun Jahre in der Erarbeitung gedauert hat, wird von unserer strukturellen Organisation einiges abverlangen. Es ist ein Quantensprung von 79 Behörden auf deren 5. Das neue Erwachsenenschutzrecht ist ein legislativer Umsturz. Der Staat hat mit dem alten Recht noch seine moralische Vorstellung über den Lebenswandel der Bürger durchsetzen können, nun soll der Bürgerin und dem Bürger mit neuen Rechtsinstituten zum Selbstbestimmungsrecht verholfen werden. Es sind zwei massgebend neue Rechtsinstitute, der Vorsorgeauftrag einerseits und die Patientenverfügung andererseits, welche das Selbstbestimmungsrecht fördern sollen. Es steht uns ein gutes Recht bevor, welches es verdient hat, dass wir eine gute Umsetzung planen. Ein wichtiger Punkt ist die Stärkung der Familiensolidarität. Ein weiterer Punkt ist die massgeschneiderte Massnahme. Bis anhin war in drei verschiedenen Massnahmen so quasi eine Beistand-, Beirat- oder Vormundschaft ab der Stange zu haben, nun müssen die zukünftigen Fachleute massgeschneiderte Massnahmen eruiieren und auferlegen. Das wird ganz neue Herausforderungen hervorrufen. Die Entlastung des Staates wird durch das neue Recht beabsichtigt. Die eigene Vorsorge ist, so weit möglich, prioritär und die Unterstützung durch das private Umfeld soll durch freiwillige Dienste sichergestellt werden. Auch dieser Punkt ist eine wichtige materielle Änderung. In unserer Kommission gab die Professionalisierung des Erwachsenenschutzes am meisten zu diskutieren. Der Bundesgesetzgeber fordert eine interdisziplinäre Fachbehörde. Die Mitglieder werden aufgrund des Sachverstandes ausgewählt, welchen sie für ihre Aufgaben mitbringen. In den Kantonen hat sich in der Gesetzgebung die Profession "Recht, Sozialarbeit und Psychologie" als Kernkompetenz durchgesetzt. Zusätzlich sind weitere Fachleute in den KESB vorgesehen. In unserem Kanton haben die Vorarbeiten bis zur heutigen Debatte drei Jahre gedauert. Eine breit abgestützte Projektgruppe hat hier Vorarbeiten geleistet. Diese Gruppe wurde durch Praktikerinnen und Praktiker von der Basis zusammengesetzt. Es handelt sich um keine Vorlage vom "grünen Tisch". Die wesentlichen Aspekte der Arbeit sind in die Botschaft des Regierungsrates eingeflossen. Die vorberatende Kommis-

sion hat sich die Arbeit nicht leicht gemacht. Es war eine meisterliche Leistung, dass wir das Gesetz einstimmig verabschiedet haben. Die Neuorganisation der KESB muss den Vorgaben des Bundes entsprechen, zudem sollen die Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz berücksichtigt werden und es sollen unsere professionell Tätigen im Bereich Vormundschaftsbehörde des Kantons Thurgau in der Neuorganisation eine Zukunft haben, damit das Know-how gesichert ist. Das Wissen und die Erfahrung sollen nicht verloren gehen. Hauptstreitpunkt war und ist auch heute wieder die Frage der Organisation der KESB. Darob geht leider vergessen, dass der Gedanke der Revision "das Wohl der Schwachen" auf das Engste mit der Menschenwürde und der Selbstbestimmung zusammenhängt, welche durch Rechtsfürsorge herzustellen sind. Ein kostbares Gut, das ohne Zweifel viel kostet, nämlich 7,3 Millionen Franken. Umgerechnet auf die direkt oder indirekt betroffenen Menschen im Thurgau macht das Fr. 30.-- pro Einwohner aus. Diesen Betrag soll es uns wert sein. Das Gesetz ist ein Schutzgesetz für Menschen, Kinder und Erwachsene. Wer es schlank machen will, schwächt den Schutz für Menschen im Thurgau. Unsere Fraktion unterstützt die Einsetzung von fünf KESB in den Bezirken gemäss der Botschaft des Regierungsrates sowie die Schaffung einer Pflegekinderfachstelle im Departement für Justiz und Soziales. Zudem sind wir für die Wahl der KESB durch den Regierungsrat. Im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission ist das ein wirklicher Schlankmacher. Wir sind auch für die vorgeschlagene Eingliederung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KESB in die kantonale Lohntabelle. Wir tun das alles im Wissen, dass ein Gesetz nur so gut sein kann wie es umgesetzt wird. Oder: Ein Gesetz ist immer nur so gut wie die Behörden oder die Personen sind, welche es vollziehen.

**Dr. Streckeisen, EVP/EDU:** Auch die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Wir messen dem Kindes- und Erwachsenenschutz eine hohe Bedeutung zu. Wir sind uns auch bewusst, dass es hier um ein sensibles Thema geht. Es geht um Personen, welche mehrheitlich auf der Schattenseite des Lebens stehen. Das wollen wir uns bewusst machen. Deshalb haben wir besonders beim Kinderschutz auch einiges an Herzblut in die Fraktionsberatung der Vorlage gesteckt. Kinder, welche durch Vernachlässigung, Gewalt oder andere negative Einflüsse geschädigt sind, brauchen umfassende Abklärung und meist auch interdisziplinäre Betreuung sowie ein sehr gut angepasstes Umfeld, damit sie zu einer gesunden Entwicklung finden können. In diesem Sinne ist die Besetzung einer KESB mit Fachleuten verschiedener Fachrichtungen absolut notwendig. Es ist auch kein Novum für den Thurgau. In den grösseren Gemeinden und den Vormundschaftsverbänden ist die Professionalisierung längst umgesetzt. Heute geht es lediglich um die flächendeckende Organisation, um das Wahlgremium und um die Finanzierung. Anzahl KESB: Da diese Behörde eng mit den Gemeinden zusammenarbeiten soll und muss, vor allem im Bereich der Berufsbeistandschaften und der Sachverhaltsabklärungen, messen wir der Nähe zu den Gemeinden eine grosse Bedeutung zu. Wir favorisieren somit die

Organisation bezirkweise, also in fünf KESB. Grundsätzlich sind wir erfreut über die klare Regelung und Abgrenzung der Kompetenzen und Aufgaben von KESB und Gemeinden. Damit sollte unnötigen Schnittstellenverlusten vorgebeugt sein. Die Angst der Gemeinden vor höheren Kosten verstehen wir, aber wir hinterfragen sie. Fachlichkeit führt nicht immer zu mehr Kosten. Sie kann auch zu einer effizienteren Einsetzung der Finanzen führen. Zum Wahlgremium werde ich in der Detailberatung den Antrag stellen, dass der Regierungsrat die KESB wählen soll. Finanzierung: Hier muss festgehalten werden, dass das Obergericht aufgrund der Geschäftslast das gesamte Beschäftigungsvolumen der KESB festlegen wird. Somit bleiben dem Rat in diesem Bereich wenig Einflussmöglichkeiten. Es bleibt eine Unsicherheit, weil insbesondere die KESB vom Bund zusätzliche Aufgaben zugewiesen bekam, deren Umfang heute noch schwierig einzuschätzen ist. Trotzdem sollen nach Erachten der Fraktion auf die knappen Kantonsfinanzen Rücksicht genommen und Sparmöglichkeiten ins Auge gefasst werden, vor allem im administrativen Bereich. Der Begriff "Augenmass" gefällt mir, aber nur, wenn das Auge keine Scheuklappen, sondern einen weiten Horizont hat.

**Imhof**, SVP: Ich möchte mich zu den geplanten Personalbeständen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde äussern. In der Botschaft des Regierungsrates vom 5. April 2011 wurden auf Seite 55 anhand von acht Beispielen anderer Regionen und Städte die Stellenprozente auf der Grundlage der Einwohnerzahl für den Kanton Thurgau umgerechnet. Der Durchschnitt der acht Beispiele macht 39 Stellen aus. Im Kanton Schaffhausen wird eine KESB-Behörde mit zehn Stellen geschaffen. Auf den Kanton Thurgau umgerechnet würde das Verhältnis 32 Stellen ausmachen. Nun will der Regierungsrat 45 Stellen schaffen. 20 solche in der Behörde und deren 25 in den Sekretariaten, also sechs Stellen mehr als der Durchschnitt der aufgeführten Beispiele und dreizehn mehr im Verhältnis zum Kanton Schaffhausen. Hier wird offensichtlich eine Luxuslösung angestrebt. Im Gesetz wird die Stellenzahl nicht festgelegt. Eine Einflussnahme ist nur über das Budget möglich. Aus diesem Grund hat die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission den Antrag auf Budgetsperre gestellt, welcher abgelehnt wurde. Die Zahl der Sekretariatsstellen ist eindeutig zu hoch. Im Weiteren sind auf Seite 56 der Botschaft die Lohnklassen angegeben. Dabei sind drei Sachbearbeiterstellen in der Lohnklasse 21 und zwei Personen für die Administration in der Lohnklasse 17 mit einem Bruttolohn von Fr. 89'660.-- aufgeführt. Normalerweise ist eine Sekretariatstelle in der Lohnklasse 12 oder 13 eingereiht. Ich frage deshalb den Regierungsrat, wie er die Lohnklasse 17 für administrative Tätigkeiten begründet. Da die Mitglieder der KESB-Behörde wohl einen grossen Teil der Abklärungen selber erledigen, frage ich mich schon, wozu es noch fünfzehn Sachbearbeiter benötigt. Da der Grosse Rat spätestens im Budget im kommenden Jahr Kürzungen beschliessen könnte, fordere ich den Regierungsrat auf, sich bei der Festlegung der Anzahl der Stellen inklusive deren Einreihung auf eine Minimallösung zu beschränken und nicht die in der Botschaft vorgesehenen Stellenprozente umzusetzen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Wie einige Rednerinnen und Redner zutreffend ausgeführt haben, stehen wir mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes nicht nur im Thurgau, sondern schweizweit vor einer grossen und wichtigen Aufgabe. Nach über 100 Jahren wird ein Recht abgelöst, dessen Anwendung an gewisse Grenzen stiess. Der Bundesgesetzgeber hat vor etwas mehr als drei Jahren, genau am 19. Dezember 2008, das neue Recht verabschiedet. Im Nationalrat wurde die Vorlage mit 2 Gegenstimmen und im Ständerat ohne Gegenstimme verabschiedet. Das neue Recht ist rechtskräftig zustande gekommen und harrt nun der Umsetzung. Am 1. Januar 2013 tritt es schweizweit in Kraft. Das neue Bundesrecht verfolgt im Wesentlichen drei Ziele. In erster Linie soll das Selbstbestimmungsrecht der Personen gefördert werden. Unterstützung, nicht Bevormundung, lautet die Devise. Es werden dazu auch neue Instrumente wie der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung geschaffen. Es werden in Zukunft massgeschneiderte Massnahmen für die einzelnen Personen verlangt. Als zweites sollen bei der fürsorgerischen Unterbringung der Rechtsschutz ausgebaut und Lücken geschlossen werden. Und als drittes sollen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes die Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei einer Fachbehörde konzentriert werden. Die "Neue Zürcher Zeitung" schreibt, dass das neue Recht einem legislativen Umsturz gleichkomme. Sie hat recht. Die Veränderungen sind qualitativ und quantitativ gewichtig. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind etwas anderes als die heutigen Vormundschaftsbehörden und zwar in fünffacher Hinsicht. Die KESB übernehmen zunächst die Aufgaben und Funktion der heutigen Vormundschaftsbehörden. Dazu kommen neue Aufgaben. Weiter werden Aufgaben übernommen, welche heute im Departement für Finanzen und Soziales, im Departement für Justiz und Sicherheit sowie von den Bezirksgerichten bearbeitet werden. Das ist die quantitative Seite. Hinzu kommt eine qualitative Seite, welche uns das Bundesrecht vorgibt. Dazu folgende Stichworte: Professionalität, Interdisziplinarität wie Recht, Sozialarbeit, und Pädagogik-Psychologie, anspruchsvollere Verfahren, materielle Erneuerungen insbesondere im Kinderschutz, vermehrter Einbezug von betroffenen Erwachsenen und Kindern im Verfahren sowie die erwähnten massgeschneiderten Massnahmen. Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission schlagen dem Grossen Rat eine Organisation zur Umsetzung des neuen Rechtes vor, welche in der Lage ist, die mit dem neuen Recht verbundenen besonderen Herausforderungen zu bewältigen. Wir erachten fünf KESB als zweckmässig. Die Verhältnisse in den heutigen neuen fünf Bezirken gewährleisten ein vernünftiges Mengengerüst, welches professionelles Arbeiten ermöglicht. Die Verhältnisse in den fünf KESB sind trotzdem relativ übersichtlich. Das ist sehr wichtig für den Erfolg der Anwendung des neuen Rechtes. Damit kann nämlich gewährleistet werden, dass ein fundierter und reger Austausch zwischen den KESB, den Berufsbeistandschaften und den Sozialdiensten sowie den Gemeinden stattfinden kann. Darauf legt der Regierungsrat grössten und besonderen Wert. Würden lediglich drei KESB geschaffen, wäre die vom Regierungsrat angestrebte Erdung der drei Behörden nicht mehr oder min-

destens nicht so gut gewährleistet wie mit dem Kommissionsvorschlag. Mit der Vorlage soll auch die mit der Motion Senn verlangte Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle umgesetzt werden. Insoweit besteht Handlungsbedarf. Kosten: Die notwendige Professionalisierung mit Bürgernähe kostet etwas. Es ist kein kleiner Betrag. Dennoch bitte ich den Grossen Rat, die rund 3 Millionen Franken, welche wir insgesamt im ganzen Kanton mehr ausgeben, verhältnismässig zu betrachten. Ergänzungsleistungen: Die Steigerung des Nettoaufwandes bei den Ergänzungsleistungen von 2011 auf 2012 beläuft sich auf 9,1 Millionen Franken. Es geht hier nur um die Steigerung von einem Jahr auf das andere und diese beträgt 9,1 Millionen Franken. Das ist in etwa der dreifache Betrag dessen, was wir hier im Kindes- und Erwachsenenschutz zusätzlich veranschlagt haben. Dieser Budgetbetrag ist, mindestens soweit ich die Sache mitverfolgen konnte, ohne grössere Diskussionen vom Grossen Rat bewilligt worden. Ein anderes Beispiel aus meinem Departement: Für den Straf- und Massnahmenvollzug inklusive Jugendliche geben wir heute jährlich 15 Millionen Franken aus. Also fast das Fünffache. Auch das löste bei der Budgetberatung keinerlei Bemerkungen aus. Damit wir uns richtig verstehen: Die beiden erwähnten Bereiche sind wichtig. Aber mit den Ergänzungsleistungen, mit dem Strafvollzug und anderen weiteren staatlichen Leistungen, man könnte auch die Arbeitslosenentschädigungen erwähnen, "reparieren" wir in erster Linie. Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist die Lage anders. Hier werden vielfach Weichen für die Zukunft gestellt. Wenn Probleme frühzeitig gelöst werden, entfallen die nachfolgenden Reparaturkosten oder sie werden etwas reduziert. Bei der Umsetzung behält der Regierungsrat die Kosten selbstverständlich weiterhin im Auge. Bereits die laufenden Planungsverfeinerungen zeigen, dass ein gewisses Verbesserungspotential vorhanden ist. Ich warne aber vor zu grossen Hoffnungen. Wir haben beispielsweise die bestehenden Massnahmen bis Ende 2015 ins neue Recht zu überführen. Das ist eine gewaltige Aufgabe und sie braucht viel Zeit. Wir befinden uns auch gewissermassen in einer Pionierphase und wir müssen mit gewissen Unwägbarkeiten rechnen, und zwar nicht nur wir, sondern die ganze Schweiz. Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**